

Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Billigheim
(Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000,581) in Verbindung mit § 34, § 26 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) und der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr vom 18.03.2016 (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) hat der Gemeinderat der Gemeinde Billigheim am 10.07.2018 folgende Feuerwehr-Kostenersatzsatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Billigheim werden Kostenersätze nach dieser Satzung und dem beigefügten Kostenverzeichnis (Anlage 1) erhoben, soweit diese Leistungen nicht nach § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes unentgeltlich sind.
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung und bei Fehlalarmierung (blinder Alarm) durch private Brandmeldeanlagen oder durch andere technische Anlagen zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle oder durch ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle.

§ 2

Kostenersatzfreie Leistungen

Kostenersatzfrei sind nach § 34 Abs. 1 Satz 1 FwG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 FwG Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebiets bei:

1. Schadenfeuern (Bränden),
2. öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, einen Unglücksfall oder dergleichen verursacht worden sind,
3. technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen,

4. Maßnahmen der Brandschutzaufklärung und -erziehung, ausgenommen der Brandsicherheitswache und Maßnahmen der Brandverhütung (§ 34 Abs. 1 Satz 1 FwG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 FwG).

§ 3

Kostenersatzpflichtige Leistungen

Kostenersatz wird erhoben für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Billigheim im Sinne von § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes und - abweichend von der allgemeinen Regelung - für die nach § 2 Abs. 1 kostenersatzfreien Leistungen, von:

1. dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FwG),
2. dem Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FwG),
3. dem Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FwG),
4. dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 FwG),
5. der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 FwG),
6. dem Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 FwG),
7. dem Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installierten System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 vorlag (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 FwG).

§ 4

Kostenersatzpflichtiger

(1) Zur Erstattung der Kosten ist verpflichtet:

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist für den Zahlungspflichtigen ein Betreuer bestellt, kann auch dieser im Rahmen

seines Aufgabenbereiches zahlungspflichtig sein. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig,

2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. in den Fällen des § 3 Abs 2 der Fahrzeughalter,
 5. in den Fällen des § 3 Abs. 3 der Betriebsinhaber,
 6. in den Fällen des § 3 Abs. 4 der Betreiber,
 7. in den Fällen des § 3 Abs. 5 der Meldende,
 8. in den Fällen des § 3 Abs. 6 der Betreiber einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden,
 9. in den Fällen des § 3 Abs. 7 der Fahrzeughalter eines Kraftfahrzeuges mit einem installierten System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung,
 10. bei der Leistung von Brandsicherheitswachen der Veranstalter.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
 - (3) Kostenersatz wird nicht verlangt, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.
 - (4) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Berechnung der Kostenersätze

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge, gemäß den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses berechnet.
 - a) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
 - b) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Abs. 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt beim Personal mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzzeit mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrgerätehaus bzw. nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

- (3) Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halbe, im Übrigen die ganze Stunde abgerechnet.
- (4) Der Kostenersatz für zum Dienst angetretene, aber nicht ausgerückte Feuerwehrangehörigen richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis.
- (5) Die Kostenersatzsätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen sowie die zum Dienst angetretenen, aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen,
 2. den Fahrzeugkosten für die eingesetzten Fahrzeuge inklusive der Beladung/Geräte,
 3. den Kosten für die verbrauchten Materialien,
 4. den sonstigen Aufwendungen Dritter, die der Gemeinde Billigheim aufgrund der Leistungserbringung in Rechnung gestellt werden (z. B. Entsorgungskosten).
- (6) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 5 zu erstatten, soweit diese einer Kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.

§ 6

Überlandhilfe

- (1) Die Kosten der Überlandhilfe (§ 26 FwG) hat der Träger der Gemeindefeuerwehr, dem Hilfe geleistet worden ist, nach den Vorschriften dieser Satzung mit zugehörigem Kostenverzeichnis zu erstatten.
- (2) Davon abweichend wurde mit den Gemeinden des Neckar-Odenwald-Kreises nach § 26 Abs. 2 Satz 3 des FwG eine Vereinbarung zur Abrechnung der Überlandhilfe abgeschlossen. Die Kosten für Überlandhilfeeinsätze werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses von der hilfeempfangenden Gemeinde grundsätzlich nur dann erhoben, wenn diese Kostenersatz von einem Kostenschuldner bzw. Verursacher beanspruchen kann. Fallen jedoch Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten oder andere besondere Aufwendungen z.B. Zahlung von Verdienstausschlag an, werden diese der die Überlandhilfe in Anspruch nehmenden Gemeinde in Rechnung gestellt. Ebenso werden Verbrauchsmittel in Rechnung gestellt.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Die Kostenersatzschuld entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Billigheim vom 17.12.2010 außer Kraft.

Billigheim, 10.07.2018

Martin Diblik
Bürgermeister 

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat diese Satzung am 10.07.2018 beschlossen.

Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 19.07.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Sie ist damit am 20.07.2018 in Kraft getreten (§ 4 Abs. 3 Satz 2 GemO)

Sie wurde der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis) mit Bericht vom 02.08.2018 angezeigt (§ 4 Abs. 3 Satz 3 GemO).

Billigheim, den 02.08.2018

Martin Diblik
Bürgermeister 

Anlage 1

Verzeichnis der pauschalen Kostenerstattungssätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Billigheim

1. Personaleinsatz

1.1 Je Stunde und ehrenamtlichem Feuerwehrangehörigem im Einsatz	8,57 Euro
1.2 Je Stunde und ehrenamtlichem Feuerwehrangehörigem in Bereitschaft	8,57 Euro
1.3 Erfrischungszuschuss gem. § 16 Abs. 1 FwG bei einer Einsatzdauer von über vier Stunden je Person	
von 4 bis 5 Stunden	5,00 Euro
über 5 bis 8 Stunden	7,50 Euro
über 8 bis 12 Stunden	10,00 Euro
mehr als 12 Stunden	12,50 Euro
1.4 Beim Einsatz gewährte Entschädigungen für Verdienstaufschlag und Auslagen werden in tatsächlicher Höhe abgerechnet.	

2. Fahrzeugeinsatz

Je Stunde und Fahrzeug inkl. Beladung/Geräte:

3. Fahrzeugeinsatz

Je Stunde und Fahrzeug inkl. Beladung/Geräte:

3.1 Mannschaftstransportwagen MTW bis 3.500 kg zul. Gesamtmasse	20,00 Euro
3.2 Kommandowagen	16,00 Euro
3.3 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	43,00 Euro
3.4 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63,00 Euro
3.5 Mittleres Löschfahrzeug MLF	83,00 Euro
3.6 Löschgruppenfahrzeug LF 20	170,00 Euro
3.7 Tanklöschfahrzeug TLF 2000	95,00 Euro
3.8 Tanklöschfahrzeug TLF 4000	154,00 Euro
3.9 Gerätewagen Logistik GW-L2	54,00 Euro
3.10 Anhänger GL 75	6,25 Euro
3.11 Anhänger Schlauch	2,07 Euro

Die Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

4 Verbrauchsmaterialien

Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten.

Dies gilt auch für Aufwendungen der Gemeinde, für die im Kostenverzeichnis kein Kostenersatz festgelegt ist.

5 Sonstige Kosten

Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten.

6 Brandsicherheitsdienst und sonstige Inanspruchnahme der Feuerwehr bei Veranstaltungen

6.1 Personaleinsatz je Stunde und ehrenamtlichem Feuerwehrangehörigem 4,29 Euro
(1/2 des Kostenerstattungssatzes nach Nr. 1.1)
jedoch höchstens 25,00 Euro pro ehrenamtlichem Feuerwehrangehörigen
je Veranstaltungstag

6.2 Erfrischungszuschuss gem. § 16 Abs. 1 FwG bei einer Einsatzdauer von über vier Stunden je Person

von 4 bis 5 Stunden	5,00 Euro
über 5 bis 8 Stunden	7,50 Euro
über 8 bis 12 Stunden	10,00 Euro
mehr als 12 Stunden	12,50 Euro

6.3 Beim Einsatz gewährte Entschädigungen für Verdienstaufschlag und Auslagen werden in tatsächlicher Höhe abgerechnet.

6.4 Je Fahrzeug inkl. Beladung/ Geräte (3/4 des Kostenerstattungssatzes nach Nr. 3)

Mannschaftstransportwagen MTW bis 3.500 kg zul. Gesamtmasse	15,00 Euro
Kommandowagen	12,00 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	32,25 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	47,25 Euro
Mittleres Löschfahrzeug MLF	62,25 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 20	127,50 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 2000	71,25 Euro

Tanklöschfahrzeug TLF 4000	115,50 Euro
Gerätewagen Logistik GW-L2	40,50 Euro
Anhänger GL 75	4,69 Euro
Anhänger Schlauch	1,55 Euro

Die Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

6.5 Für die Inanspruchnahme bei Umzügen und sonstigen Veranstaltungen einheimischer Vereine für gemeinnützige Zwecke wird mit Ausnahme der Veranstaltungen in Hallen auf die Erhebung eines Kostensatzes nach Ziffer 6 verzichtet.